



Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

für die

**Berufsbildenden Schulen Syke
EUROPASCHULE**

An der Weide 8, 28857 Syke

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Hygienemanagement	4
3	Hygiene im Schulgebäude	4
3.1	Innenraumlufthygiene	5
3.2	Garderobe	5
3.3	Reinigung und Desinfektion	5
4	Abfallentsorgung	6
5	Erste Hilfe	6
5.1	Hygiene Erste-Hilfe-Raum	6
5.2	Hygiene Hilfeleistungen	6
5.3	Desinfektion kontaminierter Flächen	6
5.4	Erste-Hilfe-Kasten/Verbandmaterial	7
5.5	Notrufnummern	7
6	Händedesinfektion	7
7	Hygiene im Sanitärbereich	8
7.1	Ausstattung	8
7.2	Händereinigung	8
7.3	Reinigung	9
8	Lebensmittelhygiene	9
9	Trinkwasserhygiene	10
10	Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleieräumen)	10
11	Schulhof	11
12	Pflanzen auf dem Schulgelände	11
13	Maßnahmen beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten (Meldewesen)	11
13.1	Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	11
13.2	Schülerinnen und Schüler	11
13.3	Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht	11
13.4	Belehrung	12
13.4.1	Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IFSG)	12
13.4.2	Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	12
13.4.3	Schülerinnen und Schüler, Eltern	12
13.5	Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen	12
13.5.1	Wer muss melden?	12

13.5.2	Information der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sorgeberechtigten	13
13.5.3	Wiederzulassung Schulbesuch	13
13.6	Schutzimpfungen.....	14
14	Sondermaßnahmen beim Auftreten von Parasitenbefall oder Magen-Darm-Erkrankungen	14
15	Coronavirus.....	16
16	Anlagen.....	17

1 Einleitung

Nach **§ 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** sind Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Primäres Ziel eines Hygieneplanes ist es, die Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren und alle am Schulleben Beteiligten für individuelle Infektionsgefahren zu sensibilisieren. Alle Verfahrensabläufe in einer Gemeinschaftseinrichtung sollen auf hygienerelevante Punkte hin analysiert und definiert werden, damit wirksame Handlungsweisen festgelegt werden können, die die Weiterverbreitung von infektionsbedingten Erkrankungen unterbinden. Durch die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes beugen wir der Übertragung von Krankheiten bei allen beteiligten Personen unserer Einrichtung vor.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der **Infektionsprophylaxe**. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die Bauweise der Schule entspricht den baulichen Anforderungen des Landes Niedersachsen, den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie den brandschutztechnischen Vorschriften.

In unserer Schule werden Schüler und Schülerinnen unterschiedlichsten Jahrgangsstufen und Berufsausbildungen unterrichtet.

2 Hygienemanagement

In der BBS Syke ist die **Schulleitung Herr Oberstudiendirektor Horst Burghardt**, in Vertretung **Frau Studienrätin Martina Hövelmann** für die Sicherung der Hygiene verantwortlich.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- jährliche Überprüfung des Hygieneplans hinsichtlich der Aktualität
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und deren Dokumentation
- Durchführung und Dokumentation der Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten

Der Hygieneplan steht allen Mitarbeitern jederzeit zugänglich und einsehbar zur Verfügung.

Intranet BBS Syke
Hygieneordner in den jeweiligen Abteilungen

3 Hygiene im Schulgebäude

Eine kontinuierliche, planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion.

Schimmelpilzbefall muss umgehend ursächlich abgeklärt und saniert werden.

Die **DIN 77400** (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) dient als Orientierung für die Umsetzung von Reinigungsleistungen in Schulen. Details zur Reinigung der verschiedenen Räume sind in den Reinigungs- und Desinfektionsplänen festgelegt.

3.1 Innenraumlufthygiene

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Neben der Wartung gemäß den technischen Regeln ist bei Lüftungsanlagen einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Zuluftöffnungen durchzuführen. Siehe auch Leitfaden zur Innenraumlufthygiene in Schulen (www.umweltbundesamt.de).

3.2 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist möglichst so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler und Schülerinnen keinen direkten Kontakt untereinander haben (mindestens 20 cm), da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

3.3 Reinigung und Desinfektion

Die Räumlichkeiten werden gemäß den Vorgaben aus den Reinigungs- und Desinfektionsplänen gereinigt. Die Reinigung der Schule erfolgt durch eine Reinigungsfirma beauftragt durch den Landkreis Diepholz.

Gegebenenfalls erfolgt nach Bedarf eine Zwischenreinigung der Tische in den Klassenzimmern.

Alle Sanitärbereiche werden täglich gereinigt.

Farbsystem Reinigungstücher:

grünes Tuch:	Küche, Kücheninventar
blaues Tuch:	Oberflächen, Einrichtungsgegenstände
gelbes Tuch:	Sanitärbereich, Waschbecken, Ablagen, Spendersysteme
rotes Tuch:	WC-Bereich (Urinale, WC--Becken, Toilettenbrillen)

Die Häufigkeit des Wäschewechsels ist auch vom Grad der Verschmutzung abhängig. Reinigungstextilien sind täglich zu wechseln und bei mindestens 60 °C zu waschen. Es ist auf eine getrennte Lagerung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche zu achten.

Die **gezielte Desinfektion** ist dort generell erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z. B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut).

Die Desinfektion ist nur effektiv, wenn für die Desinfektionsaufgabe das geeignete Mittel (Wirkungsspektrum: bakterizid, fungizid, viruzid) in der vorgeschriebenen Konzentration und der entsprechenden Einwirkzeit verwendet wird.

Die Desinfektionsmittel sind entsprechend dem Anwendungsgebiet aus der aktuellen Desinfektionsmittelliste des VAH (Verband für Angewandte Hygiene) auszuwählen. Die Desinfektionsmittellösung wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion). Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Trinkwasser abzuspülen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor den Schüler und Schülerinnen geschützt aufzubewahren.

4 Abfallentsorgung

Abfallsortiersystem der Schule: Trennung/ Abfallsortierung

Es ist dafür zu sorgen, dass die Abfalleimer arbeitstäglich entleert werden. Wertstoffsammler und Mülltonnen im Außenbereich müssen fest verschließbar sein. Um dem Aufkeimen von Krankheitserregern durch Erwärmung vorzubeugen, sollte für eine natürliche oder künstliche Beschattung des Bereichs gesorgt werden. Um das Auftreten von Ratten oder Mäusen zu verhindern, sollten in der direkten Umgebung der Mülltonnen/Wertstoffsammler keine Bodendecker gepflanzt werden, die diesen Gesundheitsschädlingen Rückzugs- und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Eine Entsorgung von Küchenabfällen auf Komposthaufen ist nicht zulässig.

Bei Feststellung von Schädlingsbefall wird ein fachkundiger Schädlingsbekämpfer beauftragt.

- Schmidt Hygiene GmbH
Justus-Liebig-Str.12
27239 Twistringen
Tel.: 04242 - 779

Ein **Befall mit Gesundheitsschädlingen** ist unverzüglich dem Gesundheitsamt Landkreis Diepholz Kreishaus Syke anzuzeigen (Tel.: 04242- 9760)

5 Erste Hilfe

5.1 Hygiene Erste-Hilfe-Raum

Die **Erste-Hilfe-Räume** sind mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Desinfektionsmittelspender, Einmalhandtüchern und Einmalhandschuhen ausgestattet. Die **Krankenliege** ist nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstige Sekreten, zu reinigen und zu desinfizieren. Das erforderliche Material (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Einmaltücher, Einmalhandschuhe aus Nitril) muss jederzeit verfügbar sein und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden.

5.2 Hygiene Hilfeleistungen

Zum Schutz vor durch Blut übertragbare Krankheiten sind vom Ersthelfer bei der Versorgung von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Die Hände sind vor und nach der Hilfeleistung zu desinfizieren. Das Tragen von Einmalhandschuhen ersetzt nicht die Händedesinfektion. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Kontamination mit Blut stattgefunden haben, ist unverzüglich eine Desinfektion der entsprechenden Hautpartie mit einem Hände- oder Hautdesinfektionsmittel durchzuführen.

5.3 Desinfektion kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Sekreten **kontaminierte Flächen** sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen. Die betroffenen Flächen sind anschließend nochmals ordnungsgemäß zu desinfizieren. Es ist ein entsprechendes Desinfektionsmittel mit VAH-Listung zu verwenden.

5.4 Erste-Hilfe-Kasten/Verbandmaterial

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“, den „Grundsätzen der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“ zu entnehmen.

Mindestens ein Verbandkasten nach **DIN 13157 Typ C** muss an einer zentralen, frei zugänglichen Stelle bereitgehalten werden. Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein VAH-gelistetes Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Sie sind umgehend zu ersetzen, zusätzlich sind regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggf. zu ersetzen.

5.5 Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr/Notarzt	112
Ärzte	s. Anlage
Gesundheitsamt Landkreis Syke	04242 - 9760
Giftnotruf/Giftinformationszentrum Nord	0551 - 19240

6 Händedesinfektion

Die richtige Durchführung einer **Händedesinfektion** führt zu einer Abtötung (Bakterien) oder Inaktivierung (Viren) von Krankheitserregern. Ca. 3 – 5 ml des **Händedesinfektionsmittels** sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und –zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Die **Einwirkzeit von mindestens 30 Sek.** muss eingehalten werden.

Für die Desinfektion stehen flüssige Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis zur Verfügung.

In Lehrertoiletten sollten Händedesinfektionsmittel in Wandspendern vorgehalten werden.

Händedesinfektion:

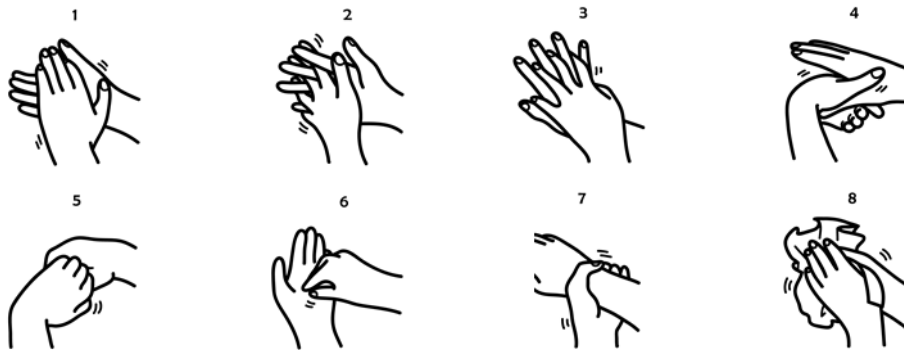
- nach dem Toilettenbesuch
- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin oder anderen Körperflüssigkeiten
- nach Kontakt mit potenziell infektiösem Material
- nach Kontakt mit erkrankten Kindern
- bei der Wundversorgung (auch dem Anlegen von Pflastern)
- vor der Verarbeitung oder Ausgabe von Lebensmitteln

Das Einreiben gemäß EN Norm 1500 gilt als sichere Methode zur gleichmäßigen Verteilung des Händedesinfektionsmittels auf allen Hautarealen der Hände.

Grobe **Verschmutzungen** (z. B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränktem Einmalhandtuch zu entfernen.

Die Verwendung von **Einmalhandschuhen** ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. zu empfehlen.

Einreibmethode gemäß EN-Norm 1500:



Bildquelle: © MicroOne – Fotolia.com

Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:

1. Desinfektion
2. Reinigung (Waschen)

Aus arzneimittelrechtlichen Gründen dürfen Desinfektionsmittel nicht umgefüllt und nur in Originalgebinden eingesetzt werden.

7 Hygiene im Sanitärbereich

7.1 Ausstattung

Toiletten für Damen und Schülerinnen sind mit Hygieneeimern und Hygienebeuteln auszustatten.

In allen Toilettenräumen müssen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

7.2 Händereinigung

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern.

Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Zum Abtrocknen der Hände stehen Einmalhandtücher aus Papier zur Verfügung.

Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Schülern:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt

Vor der Neubefüllung der Spender für Flüssigseife sollten diese regelmäßig gereinigt werden.

7.3 Reinigung

Alle **Sanitärbereiche** werden täglich gereinigt. Das umfasst die Reinigung von Toilettenbecken und -sitzen, Urinale, Armaturen, Waschbecken und Fußböden. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

8 Lebensmittelhygiene

Werden in der Schule Speisen angeboten (z. B. Kioskverkauf, Schulveranstaltungen), sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und die Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung zu beachten.

Alle Mitarbeiter müssen eine Bescheinigung des Gesundheitsamts nach **§ 43 Abs. 1 Nr. 1** und eine Bescheinigung nach **§ 36** des Infektionsschutzgesetzes vorweisen. Diese werden alle zwei Jahre durch eine **Folgebelehrung** erneuert.

Bei der Zubereitung von Speisen oder Getränken darf kein Schmuck getragen werden. Die Fingernägel sind kurz geschnitten zu halten und dürfen nicht lackiert sein. Ein direkter Kontakt der Lebensmittel mit den Händen des Personals ist zu unterlassen.

Die vorgeschriebenen Temperaturen für Transport und Lagerung von Lebensmittel sind einzuhalten. Die Kühlkette darf nicht unterbrochen werden (für Einkäufe, die Mitarbeiter erledigen, müssen Kühlbehälter verwendet werden). Der einwandfreie Zustand der Verpackungen und das Mindesthaltbarkeitsdatum sind vor der Annahme von Waren zu prüfen.

Es erfolgt eine Versorgung der Schule durch (Caterer, andere Einrichtung): Frau Winkler.

Kalte Speisen müssen mit einer Temperatur von **7 °C** angeliefert werden und bei der Ausgabe eine Temperatur von weniger als 10 °C aufweisen.
Tiefkühlware darf nur mit einer Temperatur von maximal **-15 °C** angenommen werden.

Keimwachstum findet in erster Linie im Temperaturbereich **10 °C bis 65 °C** statt, daher müssen Lebensmittel außerhalb dieser risikoreichen Temperaturbereiche ausgegeben werden.

Die Speisen werden in der Cafeteria/Pausenhalle eingenommen.

Die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) sowie Normen und Leitlinien werden beachtet.

Speisenausgabe:

Produkt	Maßnahme bei Abweichung
Kaltspeisen, höhere Temperatur als 7 °C	Bei großer Abweichung (> 5 °C) Produkte sofort kühl lagern bis zur Ausgabe. Reste entsorgen.
Speiseeis, höhere Temperatur als -18 °C	Kurzfristiger Temperaturanstieg auf -15 °C bei der Portionierung ist zulässig. Bis zur direkten Abgabe an den Essensteilnehmer ist bei der Ausgabe eine Temperatur von -10 °C zulässig. Reste entsorgen.

Alle benutzten Geschirrtteile (Teller, Trinkbecher, Besteck) sind nach jeder Benutzung im **Geschirrspüler** bzw. in einer mindestens aus 2 Spülbecken bestehenden Spüle zu reinigen. Bei manueller Reinigung ist das Geschirr unmittelbar nach der Reinigung abzutrocknen. Die **Geschirrtücher** sind täglich zu wechseln.

Lagerung des sauberen Geschirrs hat in Schränken zu erfolgen.

Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene **Flächen** sind nach der Esseneinnahme mit warmem Wasser unter Zusatz von Reinigern zu säubern.

Die verwendeten **Lappen** sind danach zu wechseln bzw. gründlich auszuwaschen, sofort zu trocknen und trocken aufzubewahren.

Mitgebrachte Lebensmittel

Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Schülerinnen und Schüler, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare, Geburtstagsfeiern u. ä. Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden sollen.

Bei Entgegennahme der mitgebrachten Lebensmittel sind diese durch das eingesetzte Personal auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.

Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

9 Trinkwasserhygiene

Die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser werden durch die **Trinkwasserverordnung** (TrinkwV) und die §§ 37 bis 39 des Infektionsschutzgesetzes geregelt.

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2012 und DVGW-Arbeitsblatt W 551 erforderlich.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung ist das Trinkwasser am Wochenanfang und nach den Ferien, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. drei Minuten zu spülen. Die Überprüfung der Wasserqualität obliegt beim Landkreis Diepholz

Sodabereiter

Von diesen Getränken kann ein gesundheitliches Risiko ausgehen, wenn grundlegende hygienische Aspekte bei der Zubereitung unbeachtet bleiben. Zu den Zutaten gehört frisches Leitungswasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Zubereitete und insbesondere bereits angebrochene Sodage Getränke immer im Kühlschrank aufbewahren und möglichst rasch verbrauchen.

Fertig zubereitetes Sodawasser nur in absolut saubere Flaschen abfüllen, damit es keimarm bleibt. Glasflaschen sind hierfür die bessere Alternative, zumal wenn Behältnisse mehrfach verwendet werden. Kunststoffflaschen sollten in jedem Fall spülmaschinengeeignet sein.

Das Einrichten und Betreiben von Badebecken sind mit dem Fachbereich Gesundheit abzustimmen.

10 Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleideräumen)

Die Reinigung der Sanitär- und Umkleideräume erfolgt täglich.

Die Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion in Nass- und Barfußbereichen sind im Reinigungs- und Desinfektionsplan der Sporthalle festgelegt.

Die Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

11 Schulhof

Der Schulhof ist arbeitstaglich auf Verunreinigungen zu uberprufen und nach Bedarf zu reinigen.

12 Pflanzen auf dem Schulgelande

Schulgarten

Bei der Auswahl von Pflanzen, Strauchern oder Blumen fur das Auengelande ist darauf zu achten, dass deren Inhaltsstoffe bei Menschen keine Gesundheitsgefahrdung hervorrufen konnen. In Zweifelsfallen konnen Auskunfte von ortlichen Gartnerei-Fachbetrieben eingeholt werden.

Fur die Pflege und Bepflanzung des Schulgartens ist die Firma Wilker (Syke) sowie der Landkreis Diepholz zustandig.

13 Manahmen beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten (Meldewesen)

13.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im ** 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes** (Anlage) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Kratzmilben oder Lausebefall leiden, Personen, die die in  34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in  34 Abs. 3 IfSG genannten Personen Kontakt haben, durfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tatigkeiten ausuben, bis nach arztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Weiterverbreitung von Parasiten durch sie nicht mehr zu befurchten ist. Gema  35 IfSG gilt die Meldepflicht fur alle in der Betreuung von Kindern tatigen Mitarbeiter.

13.2 Schulerinnen und Schuler

Fur die in der Einrichtung Betreuten (Schulerinnen und Schuler) gilt Punkt 13.1 mit der Magabe, dass sie die dem Betrieb der **Gemeinschaftseinrichtung** dienenden Raume **nicht betreten**, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht benutzen** und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht teilnehmen** durfen, bis nach arztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befurchten ist.

13.3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Fur die Schulerinnen und Schuler gilt ebenfalls der  34 IfSG. Die Eltern der Schuler und Schulerinnen werden bei Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch, auf ihre **Mitwirkungspflicht gem. 34 IfSG** hingewiesen.

Bei den in  34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht ubertragen werden konnen. Eine rechtzeitige Information daruber ermoglicht, dass durch geeignete Schutzmanahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden konnen.

13.4 Belehrung

13.4.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)

Auch wenn nur Teilaufgaben der eigentlichen Tätigkeit mit dem Umgang mit Lebensmitteln zu tun haben, sind die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Bei regelmäßigen Angeboten im Schulalltag oder Feierlichkeiten in der Schule sind die hygienerelevanten Anforderungen zu beachten.

Mitarbeiter, die Schulküchen reinigen oder Geschirr spülen, sind ebenfalls entsprechend zu belehren. Die Erstausbildung der Tätigkeiten im Küchen- und Lebensmittelbereich ist nur für Personen zulässig, die eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung (Erstbelehrung) des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können.

Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem müssen die Beschäftigten darin schriftlich erklären, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Treten nach Tätigkeitsaufnahme Hinderungsgründe auf, so hat der Beschäftigte diese unverzüglich dem **Arbeitgeber mitzuteilen**.

Der Arbeitgeber hat die Belehrung im Weiteren alle zwei Jahre zu wiederholen (Folgebelehrung). Die Belehrung ist entsprechend zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

13.4.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Schulen sind nach **§ 35 IfSG** (Anlage) vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

13.4.3 Schülerinnen und Schüler, Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 Abs. 5 IfSG jede Person, die in der Schule neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung (siehe Merkblatt für Eltern § 34 IfSG).

Bei Schulwechsel müssen auch Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

13.5 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

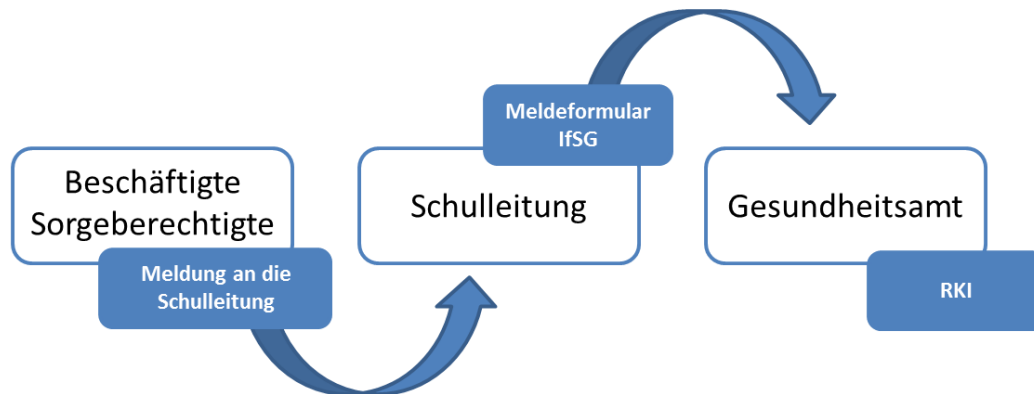
13.5.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach **§ 8 IfSG** der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt oder treten die im **§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich** genannten Erkrankungen **in Schulen** auf, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (Verdachtsfall).

Meldeweg:



Meldeinhalte (Eintrag in das Meldeformular):

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Schule einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

13.5.2 Information der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sorgeberechtigten

Tritt eine **meldepflichtige Infektionskrankheit** oder ein **entsprechender Verdacht** in der Schule auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber **anonym** informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die **Information** kann in Form von **gut sichtbar angebrachten Aushängen** im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung, Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen, Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

13.5.3 Wiedenzulassung Schulbesuch

In § 34 IfSG ist festgelegt, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler, und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein **Besuchsverbot** für die Schule besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (<http://www.rki.de>) nachzulesen sind.

13.6 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind **Schutzimpfungen**. Sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG sollen auch Schulen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes aufklären. Es existiert in Deutschland derzeit für bestimmte Personengruppen eine Impfpflicht gegen Masern. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (**STIKO**) veröffentlicht. Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO abrufbar.

14 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Parasitenbefall oder Magen-Darm-Erkrankungen

Kopfläuse:

Bei **Kopfläusen** handelt es sich um eine meldepflichtige Erkrankung. Die Schulleitung muss das zuständige Gesundheitsamt über den Läusebefall benachrichtigen. Schüler und Schülerinnen sowie Mitarbeiter der BBS Syke mit Kopfläusen dürfen die Schule nicht besuchen, bis – bei erstmaligem Befall – eine entsprechende Behandlung durchgeführt worden ist und sie – bei wiederholtem Befall – nach Urteil des behandelnden Arztes (Vorlage eines ärztlichen Attestes) läusefrei sind.

Bis zur Abholung durch die Sorgeberechtigten sind die Schüler und Schülerinnen möglichst getrennt zu betreuen. Sind Kopfläuse in der Schule gemeldet worden, so sollten Eltern die Haare ihrer Kinder regelmäßig kontrollieren. Die Suche nach Kopfläusen muss sich besonders auf die bevorzugten Aufenthaltsstellen der Kopfläuse erstrecken, nämlich auf die Schläfen-, Ohren- und Nackengegend. Nissen und Läuse sind mit bloßem Auge zwar zu erkennen, eine Lupe erleichtert aber die Diagnose.

Beim reinen Durchsehen des Haarschopfes können die Kopfläuse aber leicht übersehen werden, besonders dann, wenn nur wenige davon auf dem Kopf sind. Man geht davon aus, dass bei der reinen Sichtkontrolle nur jeder dritte bis vierte Kopflausbefall entdeckt wird. Will man wirklich Sicherheit, empfiehlt sich das folgende Vorgehen:

- Feuchten Sie das Haar an und tragen Sie eine handelsübliche Haarpflegespülung auf. Die Pflegespülung erleichtert das Durchkämmen und hindert die Läuse am Weglaufen.
- Kämmen Sie das Haar mit einem sogenannten Läusekamm (aus der Apotheke oder dem Sanitätshaus) Strähne für Strähne aus; bei dickeren Haaren empfiehlt es sich, zunächst mit einem gröberem Kamm durch die Haare zu gehen, um sie zu entwirren. Der Läusekamm sollte dann fest von der Kopfhaut bis zu den Haarspitzen durchgezogen werden. Streifen Sie den Kamm nach jeder Strähne auf einem Küchenpapier aus, um zu prüfen, ob er Läuse, Larven oder Läuseeier erfasst hat. (<https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/kopflaeuse/diagnose-kopflaeuse/> Stand: 18.12.2018)

Zur Behandlung werden spezielle Mittel verwendet, die rezeptfrei in der Apotheke erhältlich sind oder vom Arzt verschrieben werden.

Mögliche Fehler bei der Behandlung:

- fehlende Erfolgskontrolle nach der Behandlung oder unterlassenen Nachbehandlung nach 8 bis 10 Tagen
- fehlende Mitbehandlung der Familienangehörigen
- zu kurze Einwirkzeit des Mittels
- Verdünnung des Mittels durch zu feuchte Haare oder zu sparsames Aufbringen des Mittels
- fehlende Umgebungsbehandlung (Stofftiere, Bettwäsche, Mützen)
- Bei Produkten zur Anwendung in trockenem Haar muss das Produkt mindestens acht Stunden einwirken (es darf nicht sofort nach dem Auskämmen ausgespült werden).

Bei starkem Befall sind Räumlichkeiten der Schule entsprechend gründlich zu reinigen (Absaugen von Teppichen, Polstermöbeln, Waschen von Textilien aus Gemeinschaftsbereichen).

Krätze:

Beim Auftreten einer **Krätzeerkrankung** handelt es sich ebenfalls um eine meldepflichtige Erkrankung. Ist ein Schüler oder eine Schülerin an Krätze erkrankt oder besteht der Verdacht einer Erkrankung, muss der Schüler oder die Schülerin sofort bis zur Abholung (persönliche Gegenstände der infizierten Person müssen auch mitgegeben werden) durch die Eltern von den anderen Schülern und Schülerinnen getrennt werden.

Nach einer Behandlung und dem Abheilen der befallenen Hautpartien ist der Besuch der Schule wieder erlaubt.

Die Übertragung erfolgt durch engen Körperkontakt. Die Übertragung durch Kleidungsstücke ist eher selten.

Alle Erkrankten und Kontaktpersonen müssen gleichzeitig behandelt werden. Die Behandlung muss durch einen Hautarzt erfolgen. Die Auflagen des Gesundheitsamtes sind strikt einzuhalten.

Es muss eine Mitbehandlung der Umgebung erfolgen (Matratzen absaugen, Bettwäsche waschen bei 60° C, Polstermöbel absaugen, nicht waschbare Textilien in Plastiksäcke verpackt einlagern). Bei einer Raumtemperatur von 18 °C sind die Milben nach einer Woche abgestorben.

Die Behandlung muss nach den Empfehlungen des Arztes in Abhängigkeit vom Alter des Schülers/der Schülerin durchgeführt werden. Unter Umständen ist eine Wiederholung der Therapie notwendig, da die Milbeneier nicht immer zuverlässig abgetötet werden. Ohne Behandlung besteht Ansteckungsfähigkeit während der gesamten Dauer des Befalls.

Sondermaßnahmen beim Auftreten von Magen-Darm-Erkrankungen

Bei plötzlich auftretendem **Durchfall** oder **Erbrechen** ist der Schüler/die Schülerin bis zu seiner Abholung durch die Sorgeberechtigten möglichst getrennt von den übrigen Schülern zu betreuen. Der abholende Sorgeberechtigte ist nochmal auf die Inhalte des § 34 IfSG hinzuweisen.

Auch die anderen Eltern sind anonym über aufgetretene Magen-Darm-Erkrankungen zu informieren. Ein Arztbesuch ist beim Auftreten der gleichen Symptome erforderlich.

Kontaminierte Flächen (Gegenstände, Textilien) die mit dem Schüler/der Schülerin oder Körperausscheidungen Kontakt hatten, sind zu desinfizieren (Desinfektionsmittel Wirkungsspektrum B, viruzid/gegen Viren wirksam). Im Umgang mit dem erkrankten Schüler/der Schülerin ist auf eine hygienische Händedesinfektion zu achten.

Nach jeder Toilettenbenutzung durch einen Schüler/einer Schülerin mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille zu reinigen und zu desinfizieren.

Noroviren-Infektionen

Noroviren (ehemals Norwalk-Viren) sind neben **Rotaviren** die häufigsten Auslöser von viralen Magen-Darm-Erkrankungen. Eine Häufung von Infektionen tritt in den Herbst- und Wintermonaten auf.

Die Übertragung erfolgt überwiegend durch **Schmierinfektion** (fäkal-oral) oder durch kontaminierte Speisen oder Getränke.

Die Inkubationszeit ist sehr kurz (max. 72 Stunden), die Erkrankten sind aber auch ca. zwei Tage nach Abklingen der Symptome noch infektiös. Die hohe Ansteckungsgefahr erklärt sich durch die immens hohe Viruskonzentration in Stuhl und Erbrochenem von Erkrankten sowie die geringe infektiöse Dosis, die für eine Ansteckung erforderlich ist.

Da die Ansteckung auch durch **Aerosole** (sehr fein verteilte Tröpfchen) beim Erbrechen möglich ist, sind besondere persönliche Schutzmaßnahmen erforderlich (bei Betreuung mehrerer erkrankter Schüler und Schülerinnen: Mund-Nasenschutzmaske, Schutzklasse FFP2 für die beaufsichtigende Person).

Maßnahmen:

- Eine Ausbreitung der Infektion kann durch konsequente Hygiene deutlich beeinflusst werden.
- Sorgfältige Händehygiene bei Umgang mit einem erkrankten Schüler/Schülerin und vor Aufnahme einer anderen Tätigkeit ist sehr wichtig.
- Einschränkung der „Begrüßungsrituale“ z. B. Händeschütteln
- Bei der Entsorgung oder Reinigung von Erbrochenem soll ein Mundschutz getragen werden.
- Die richtige Reihenfolge bei der Entfernung von Erbrochenem sowie durchzuführenden Reinigung ist zu beachten. Bei der Durchführung müssen Einmalhandschuhe getragen werden.

Bei wiederholtem Auftreten von Infektionskrankheiten oder Parasitenbefall kann die Information der Einrichtungsleitung auch durch eine Informationsveranstaltung oder ein persönliches Gespräch mit Eltern erfolgen.

15 Coronavirus

SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2) ist ein neues Beta-Coronavirus, das Anfang 2020 als Auslöser von COVID-19 identifiziert wurde. Zu den Beta-Coronaviren gehören u.a. auch SARS-CoV und MERS-CoV.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen.

Die mittlere Inkubationszeit wird in den meisten Studien mit 5-6 Tagen angegeben.

Erfasste Symptome für COVID-19-Fälle in Deutschland sind:

Husten	40 %
Fieber	29 %
Schnupfen	26 %
Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns*	21 %
Lungenentzündung	1,0 %

Weitere Symptome:

Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Hautausschlag,

Lymphknotenschwellung (Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html/Stand 07.01.2021).

Prävention

AHA – das beste Mittel gegen das Virus

Die wichtigsten Regeln umfasst die AHA-Formel: Abstand halten (mindestens 1,5 Meter), Hygieneregeln beachten (richtiges Husten, Niesen und Händewaschen) und Alltagsmasken tragen.

Ergänzt wird die Formel durch ein A und ein L. Das A steht für die (Corona-Warn-)App, mit der Menschen anonym und schnell darüber informiert werden können, wenn sie sich in der Nähe eines Infizierten aufgehalten haben. Das L für Lüften bedeutet, dass zusätzlich zu den Verhaltensregeln auf eine regelmäßige Belüftung der Innenräume geachtet werden muss: Da sich das Virus auch über Aerosole verbreitet, kann ein guter Luftaustausch eine Ansteckung verringern (Vgl. <https://www.zusammengegencorona.de/informieren/hohefallzahlen-welche-massnahmen-im-herbst-und-winter-wichtig-sind/Stand 07.01.2021>).

Für Schulen gilt: Stoß- oder Querlüften vor Schulbeginn, in Pausen, nach Schulende und auch während des Unterrichts. Sofort stoßlüften, wenn eine Person wiederholt hustet oder niest (Vgl. <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/regelmaessig-lueften.html/Stand 07.01.2021>).

Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage der BBS Syke: www.bbs-syke.de

Stand: 07.01.2021

16 Anlage

- Ärzteliste

Ärzteliste

Durchgangsarzte im Nordteil des Landkreises Diepholz

Orthopädie Weyhe

Ärzte für Orthopädie und
Unfallchirurgie
Handelsweg 2-4

28844 Weyhe / Kirchweyhe

Telefon: 042 03 / 48 44

Praxisklinik Brinkum

Ärzte f. Chirurgie/Unfallchirurgie
Sportmedizin/Chirotherapie
Bremer Straße 79

28816 Brinkum

Telefon: 04203 / 437300

Ärzte und Fachärzte in Syke (in der Nähe der Schule)

Ärzte für

Allgemeinmedizin

Maren Lueßen / H. Klee
Nordstraße 6

Tel.: 50620 (Kurzwahl 8029)

Dr. A. Schleicher
Bremer Weg 4

Tel.: 50505

Altan Deliorman
Herrlichkeit 21

Tel.: 2655

Augenärzte

**Dr. Matthias Volkert/ Frank
Dehnhardt**
Hauptstraße 4

Tel.: 1061 (Kurzwahl 8028)

Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Dr. H. Schwarze
Hauptstraße 61

Tel.: 933777

Urologe

E. Attya / Dr. U. Bornemann
Hermannstraße 2

Tel.: 2035 / 2036

Gynäkologe

Marius Ochocinski
Hermannstraße 3

Tel.: 2307

Hautarzt

Dr. S. Menzel
Schloßweide 13

Tel.: 2486

Zahnärzte

Dr. H. Göcke
Hauptstraße 10

Tel.: 931001

A. Leichsenring-Schlenz
Hauptstraße 21

Tel.: 3740

Dr. K. Meinardus
Kleine Straße 4

Tel.: 50537

Dr. N. Urrutia
Hauptstraße 4

Tel.: 1707

Dr. Hagemann
Achtern Knick 1

Tel.: 5577